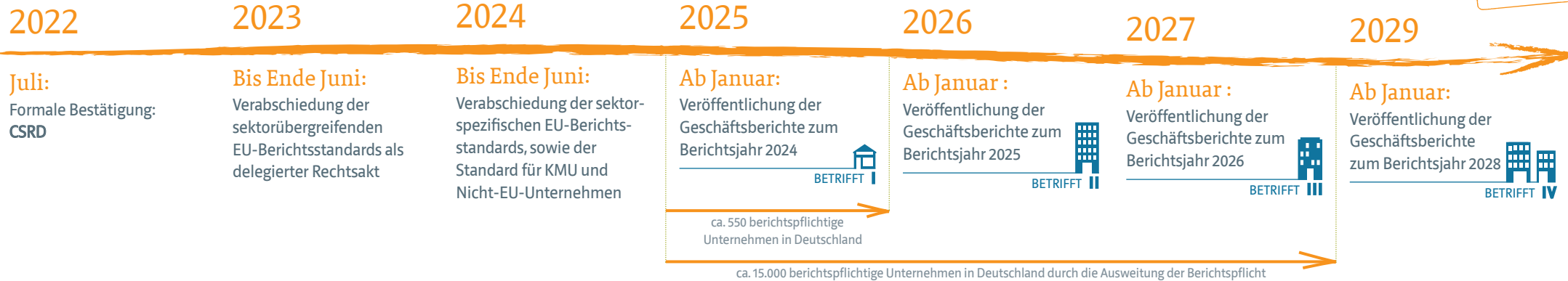


# EU erzielt Einigung zur Weiterentwicklung der Richtlinie für die nicht-finanzielle Berichterstattung

Aus der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) wird die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)\*

Stand: 30.06.2022



**I** Unternehmen, die bereits berichtspflichtig im Sinne des CSR-RUG sind

- Haftungsbeschränkte Unternehmen, die sowohl
  - 1) **groß** sind, d.h. am Bilanzstichtag mind. zwei der drei Merkmale erfüllen:
    - Bilanzsumme: mind. 20 Mio. €
    - Nettoumsatzerlöse: mind. 40 Mio. €
    - Durchschn. Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: mind. 250,
  - 2) **kapitalmarktorientiert** sind, als auch
  - 3) im Jahresdurchschnitt **mehr als 500 Mitarbeiter\*innen** beschäftigen.
- Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, sofern sie die Kriterien 1 und 3 erfüllen.



**II** Große Unternehmen, die bisher nicht berichtspflichtig im Sinne des CSR-RUG sind

- Haftungsbeschränkte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die am Bilanzstichtag **mind. zwei der drei Merkmale erfüllen**:
  - Bilanzsumme: mind. 20 Mio. €
  - Nettoumsatzerlöse: mind. 40 Mio. €
  - Durchschn. Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: mind. 250



**III** Börsennotierte KMU, kleine und nicht komplexe Kreditinstitute sowie firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen

- Ausgenommen von der Berichtspflicht für börsennotierte KMU sind Kleinunternehmen, die definiert werden als Unternehmen, die am Bilanzstichtag mind. zwei der drei Merkmale erfüllen:
  - Bilanzsumme: max. 350 000 €
  - Nettoumsatzerlöse: max. 700 000 €
  - Durchschn. Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: max. 10



**IV** Nicht-EU-Unternehmen mit EU-Niederlassungen oder EU-Tochterunternehmen

- Auch Nicht-EU-Unternehmen fallen in den Anwendungsbereich der CSRD,
  - wenn diese einen Nettoumsatz von über 150 Mio. € innerhalb der EU erzielen
  - und mindestens eine EU-Niederlassung oder EU-Tochterunternehmen haben

Schon die Namensänderung der Richtlinie deutet auf die Zielrichtung der EU hin: Nachhaltigkeit soll damit in der Berichterstattung integral behandelt und finanziellen Themen schrittweise gleichgestellt werden. Auf die zukünftigen Inhalte der Richtlinie haben

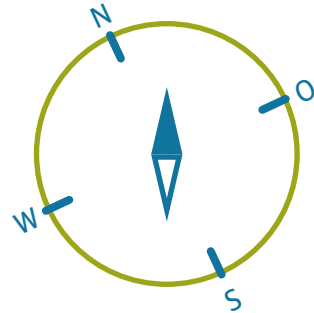
sich Europäische Kommission, Parlament und Rat im sogenannten Trilog-Verfahren geeinigt. Die Anforderungen der Richtlinie müssen auch in Deutschland in nationales Gesetz überführt und das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) angepasst werden.

## Zentrale Änderungen



### Einheitlicher Berichtsstandard:

Berichtet werden soll zukünftig anhand eines einheitlichen EU-Berichtsstandards, der von der EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) erarbeitet wird. Der erste Satz der sogenannten European Sustainability Reporting Standards (ESRS) wird bis zum 30. Juni 2023 verabschiedet und steht bis zum 8. August 2022 zur öffentlichen Konsultation. Der zweite Satz, der auch die Vorgaben für sektorspezifische Berichtspflichten sowie für Nicht-EU-Unternehmen enthält, soll bis zum 30. Juni 2024 verabschiedet werden. Durch die Standards werden die zu berichtenden Inhalte deutlich ausgeweitet und präzisiert. Die geforderten Inhalte sollen ausgeweitet und präzisiert werden. Sie sollen neben retrospektiven nun auch zukunftsgerichtete sowie quantitative und qualitative Informationen enthalten.



### Ort der Berichterstattung:

Die Berichterstattung muss in einem separaten Abschnitt des Lageberichtes erfolgen.



### Präzisierte Wesentlichkeitsdefinition:

Wesentlichen Themen sollen künftig sowohl über die Bedeutung für das Unternehmen (Outside-In) als auch über die Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit (Inside-Out) bestimmt werden.



### Prüfpflicht:

Als Teil der Geschäftsberichterstattung wird die Nachhaltigkeitsberichtsberichterstattung im Lagebericht prüfpflichtig. Die Prüfung kann durch den Abschlussprüfer, einen anderen Wirtschaftsprüfer oder einen unabhängigen Anbieter von Bestätigungsleistungen (Mitgliedstaatenwahlrecht) erfolgen.

Der Prüfstandard soll dabei sukzessiv von begrenzter Sicherheit (limited assurance) auf hinreichende Sicherheit (reasonable assurance) erhöht werden. EU-Prüfungsstandards für die Prüfung mit hinreichender Sicherheit sollen bis Oktober 2028 erarbeitet werden.



### Berichterstattung auf Konzernebene:

Tochterunternehmen werden grundsätzlich von der Berichterstattungspflicht befreit

Ausnahme/Besonderheiten:

- Keine Befreiung für kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen
- Wenn sich die Risiken und Auswirkungen von Tochter und Mutter signifikant unterscheiden, müssen die Risiken und Auswirkungen der Tochter im Konzernlagebericht aufgeführt werden

# Was bedeutet das für ...

## berichtspflichtige Unternehmen?

Für die nächsten Berichtsjahre gilt weiterhin das CSR-RUG. Hierfür können Sie wie gewohnt auf die Berichtsoption im DNK zurückgreifen. Ab dem 1. Januar 2025 müssen die ersten Unternehmen dann im Sinne der CSRD für das Geschäftsjahr 2024 berichten und die Inhalte in ein gesondertes Kapitel des Lageberichtes überführen. Auch für die Erstellung von Berichtsinhalten nach CSRD soll der DNK in Zukunft genutzt werden können. Hierzu soll der DNK in einem Weiterentwicklungsprozess überarbeitet werden.

## nicht-berichtspflichtige KMU?

Für KMU, die nicht an der Börse gelistet sind, wird es vorerst keine Änderungen geben. Allerdings wird die CSRD höchstwahrscheinlich in einer steigenden Nachfrage nach Nachhaltigkeitsinformationen kleiner Unternehmen durch Geschäftspartner\*innen (Banken, Versicherungen, Großunternehmen als deren Kund\*innen) resultieren. Die Richtlinie verweist daher explizit auf die freiwillige Anwendung der bis 2024 zu verabschiedenden KMU-Standards. Der DNK bietet KMU bereits jetzt eine einsteigerfreundliche Möglichkeit anschlussfähig an die CSRD zu bleiben. Der DNK ist dabei mehr als ein Berichtsstandard und bietet KMU eine Vielzahl an kostenlosen Orientierungs- und Unterstützungsmöglichkeiten, wie Webinare und Leitfäden.

Einen Überblick über unsere Unterstützungsangebote finden Sie [hier](#).

### \* CSRD

CORPORATE  
SUSTAINABILITY  
REPORTING  
DIRECTIVE

Die [CSRD](#), die Offenlegungsverordnung für nachhaltige Finanzen und die Taxonomieverordnung sollen die zentralen Elemente des Nachhaltigkeitsberichterstattungssystems bilden. Sie sind damit die Basis für die EU-Strategie zu nachhaltigen Finanzen. Ziel dieses Rechtsrahmens ist es, einen konsistenten und kohärenten Fluss von Nachhaltigkeitsinformationen entlang der finanziellen Wertschöpfungskette zu schaffen. Durch die CSRD soll auch mehr Transparenz in die Lieferkette sowie in die Vorstandsetage gebracht werden: Unternehmerische Sorgfaltspflicht wird explizit nicht nur als soziale, sondern auch als ökologische Notwendigkeit gesehen - ebenso wie die Offenlegung von Informationen zur Diversität auch das Geschlechtergleichgewicht im Vorstand herstellen soll.



Deutscher  
NACHHALTIGKEITS  
Kodex

[www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de](http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de)

## Kontakt

Deutscher Nachhaltigkeitskodex

Geschäftsstelle c/o GIZ  
Potsdamer Platz 10  
10785 Berlin

Tel 030 / 338424-888

Mail [team@deutscher-nachhaltigkeitskodex.de](mailto:team@deutscher-nachhaltigkeitskodex.de)

Web [www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de](http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de)